

## FAQ zum Webinar "Änderungen zum Jahreswechsel 2020/2021" - hier: Meldeverfahren

**1. Zum Wegfall des Kennzeichens für Mehrfachbeschäftigung: Entfällt dann auch die Pflicht der Zusammenrechnung der SV-Beiträge aller Arbeitgeber, um eine zu hohe Verbeitragung für den Arbeitnehmer zu vermeiden?**

Nein, diese Pflicht wird nicht entfallen und wird weiterhin mit dem maschinellen BBG-Meldedi-  
alog durchgeführt.

**2. Zum Wegfall Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung: soll diese Kennzeichnung auch dann wegfallen, wenn ein Mitarbeiter zwei Jobs hat und dabei auch über der BBG liegt?**

Ja. Das Kennzeichen entfällt komplett.

**3. Fallen auch die Mehrfachbeschäftigtenkennzeichen bei den Zahlstellen weg?**

Das Kennzeichen Mehrfachbeschäftigung betrifft nur die Meldungen zur Sozialversicherung. Das Kennzeichen Mehrfachbezug beim Zahlstellenmeldeverfahren fällt nicht weg. Es muss weiterhin gemeldet werden.

**4. Wie wird ab 2021 bei Mehrfachbeschäftigung sichergestellt, dass Beiträge nur bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet werden?**

Das Kennzeichen "Mehrfachbeschäftigung" aus den Meldungen entfällt. Die zu beachtenden Regelungen für die Beitragsberechnung bleiben aber bestehen.